

# Gastkarten für BAV-Gewässer

## Nutzungsbedingungen

### Diese Karte gilt für ausschließlich für folgende Gewässer:

- Bille und Brauereiteiche
- Dove Elbe (BAV-Strecke)
- Boberger Kiessee
- Bentin Brack (Lohbrügge)
- Nettelburger Baggersee
- Sandbrack Fünfhausen
- Katzenkuhle Fünfhausen
- Krüzener See
- Teichanlage Heinrich-Osterath-Straße / Fersenweg
- Neuengammer Sammelgraben und Pumpwerkskanal

### Allgemeine Bestimmungen

#### Allgemeines

Gastkarten werden nur an organisierte Angler ausgegeben, die die Fischerprüfung abgelegt haben und einen gültigen Fischereischein besitzen. Gastkarteninhaber sind für jeden verursachten Schaden haftbar. Das Angeln an allen stehenden Gewässern ist **ausschließlich vom Ufer** aus erlaubt.

#### Angelberechtigung / Nachweis

An den Vereinsgewässern sind der gültige behördliche Jahresfischereischein, die Gastkarte und der Nachweis über die Entrichtung der Hamburgischen Fischereiabgabe bzw. für Gewässer in Schleswig-Holstein die dortige Fischereiabgabe nachzuweisen.

#### Kontrollen

Jedes BAV-Mitglied hat das Recht, Ihre Angelberechtigung zu prüfen. Es ist die Pflicht eines jeden Gastkarteninhabers, allen behördlichen Organen, den Fischereiaufsehern und Vereinsangehörigen die Angelberechtigung nachzuweisen und zur Kontrolle auszuhandigen. Jeder Angler hat Rucksackkontrollen und andere sachdienliche Feststellungen zuzulassen.

#### Hilfsgeräte

Jeder Gastkarteninhaber hat folgende Hilfsgeräte mit sich zu führen: Gummierter Unterfangkescher, Fischtöter, Messer, Hakenlöser, Zentimetermaß, Fischwaage, Abhakmatte, Kugelschreiber

#### Entfernungen beachten

Der Angler hat sich immer in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufzuhalten. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Zum nächsten Angler ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Insbesondere beim Spinnfischen oder dem Angeln mit Sbirolinos und auch beim Flugangeln ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört oder gefährdet werden.

#### Zulässige Rutenzahl

An allen BAV-Pachtgewässern sowie an den Eigentumsgewässern sind für Gastkarteninhaber 2 Ruten erlaubt. Jede gebrauchsfertig montierte Rute wird auf die zulässige Rutenzahl angerechnet.

#### Schutz von Umwelt und Anlagen

Die Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer ist zu schonen und zu schützen. Das Abbrechen oder Abschneiden von Buschwerk, Zweigen, Ästen sowie die Beschädigung oder das Entfernen sonstiger Anpflanzungen ist verboten. Öffentliche Parkbänke dürfen nicht mit Angelgeräten belegt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier-, Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes sind selbstverständlich zu beachten.

Auf Belange des Umwelt- und Vogelschutzes ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Brutgelege sind weiträumig zu umgehen. Wasservögel dürfen durch das Angeln nicht gefährdet werden.

#### Fangstatistik und Fangmeldungen

Eine Fangmeldung ist **immer** abzugeben, auch wenn kein Fang erfolgt ist.

### Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Mindest- und Höchstmaße. **Fische unterhalb oder oberhalb dieser Maße sind sofort schonend zurück zu setzen. Jegliches Spinnfischen ist während der Zander- und Hechtschonzeit mit Ausnahme der Bille oberhalb des Bille-Bades verboten!** Da Inhalte und Änderung der Landesgesetze außerhalb unseres Einflusses liegen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass über die genannten Mindestmaße und Schonzeiten hinausgehende Bestimmungen des Gesetzgebers auch an unseren Gewässern zu beachten sind. Das Höchstmaß gilt nicht in Schleswig-Holstein.

Fischarten	Maß von - bis	Schonzeit von/bis
Aal	50 cm - 75 cm	keine Schonzeit
Äsche	ab 35 cm	01.01. bis 15.05.
Bachforelle	20 cm - 40 cm	15.10. bis 15.02.
Meerforellen	40 cm - 65 cm	15. 10. bis 15.02.
Barsch	10 cm - 35 cm	keine Schonzeit
übrige Salmoniden	ab 30 cm	keine Schonzeit
Hecht	50 cm - 75 cm	01.02. bis 31.05.
Karpfen	40 cm - 70 cm	keine Schonzeit
Quappe	30 cm - 50 cm	keine Schonzeit
Rapfen	50 cm - 70 cm	keine Schonzeit
Schleie	25 cm - 45 cm	keine Schonzeit
Zander	45 cm - 75 cm	01.02. bis 31.05.
Wels	keines	keine Schonzeit

Gemessen wird der Fisch über die Körpermitte (Seitenlinie) im liegenden Zustand. Dabei muss das Maul des Fisches geschlossen sein und die Schwanzflosse gestreckt sein.

Während der Schonzeit dürfen die der Schonung unterliegenden Fischarten nicht gezielt beangelt werden.

### Geschonte Fische und Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten. Fische außerhalb des Entnahmefestnetzes, dem Artenschutz unterliegende oder geschonte Fische, die unbeabsichtigt gefangen werden, sind besonders vorsichtig zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind diese Fische im Wasser zu belassen. Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sofort schonend zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind hierbei solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten.

**Graskarpfen** dienen dem Gewässerschutz und sind **ganzjährig geschont!**

### Köderfische

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist gesetzlich verboten.

### Hälterung

Die Lebendhälterung von Fischen ist aus Gründen des Tierschutzes untersagt.

### Eisangeln

Eisangeln und das Betreten der Eisflächen ist an allen Vereinsgewässern verboten, um die Fische nicht in der Winterruhe zu stören.

### Gewässersperrungen

Erforderliche Gewässersperrungen, z. B. nach erfolgten Besatzmaßnahmen oder für Vereinsveranstaltungen sind unbedingt zu beachten.

## Anfüttern

In den Naturschutzgebieten Kirchwerder Wiesen (Teichanlage Heinrich Osterath -Str. / Fersenweg) und Boberger Niederung (Boberger- Kiessee) ist jegliches Anfüttern durch die Naturschutzbehörden ausdrücklich verboten. In allen anderen Gewässern ist das Anfüttern nur in geringsten Mengen und auch nur während des Angelns erlaubt (Überdüngungsgefahr, Algenblüte).

Das Anfüttern mit Boilies oder vergleichbaren proteinhaltigen Ködern sowie das Vorfüttern von Angelplätzen ist ausdrücklich verboten. Die Verwendung von Futterbooten ist auf allen stehenden BAV-Gewässern untersagt.

## Unerlaubte Fangmethoden

Das Legen von Grundschnüren, Reusen und Körben und das Setzen von Treibern sowie das Schleppen vom Boot oder vom Ufer aus ist verboten. Friedfischangeln mit Drillingen oder mehr als einem Haken ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Boilies oder vergleichbaren Proteinködern ist ausschließlich als Hakenköder (maximal 2 Stück) erlaubt. Das Angeln auf Raubfische ohne die Verwendung geeigneter Vorfächer ist verboten.

## Fang- bzw. Mitnahmebegrenzung

Es gelten folgende Fangbegrenzungen:

- Tageskarte 2 Fische
- Dreitageskarte 4 Fische
- Wochenkarte 8 Fische

Es dürfen **maximal jeweils 2 Fische** der folgenden Arten mitgenommen werden:

- Karpfen • Zander • Hecht • Schleie • Aal
- Salmoniden (z. B. Forellen oder Saiblinge)
- Rapfen (maximal **ein** Exemplar pro Gastkarte)

Sobald ein im Entnahmefenster liegendes Exemplar der vorgenannten Fischarten gefangen wird, ist es **sofort, waidgerecht zu töten und anschließend sofort in die Fangstatistik einzutragen**. Nach Erreichen der vorgenannten Fangbegrenzung, darf diese Fischart nicht mehr gezielt beangelt werden.

## Schongebiete

An manchen Gewässern sind Schongebiete ausgewiesen. Dort ist jegliches Betreten und Angeln (auch hineinwerfen) verboten. Die Schongebiete sind auf den Gewässerbildern ausgewiesen.

## Sauberkeit am Angelplatz

Gewässer, Uferzonen und Anlagen des Vereines sind sauber zu halten. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz vor dem Verlassen sauber zu räumen und etwaigen Unrat mitzunehmen, das gilt auch für Fischabfälle. Dies gilt auch, wenn der Angelplatz verschmutzt vorgefunden wurde.

## Allgemeine Bestimmungen

Ohne vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes ist es verboten, Fische in die BAV-Gewässer einzusetzen.

Es ist nicht erlaubt, Veränderungen an den Gewässern und Vereinseinrichtungen ohne Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen, es sei denn, sie dienen der unmittelbaren Schadensverhütung bzw.

Schadensbeseitigung. Derartige Vorgänge sind sofort an den geschäftsführenden Vorstand zu melden.

Auf allen stehenden BAV-Gewässern ist das Befahren mit Booten, Bellybooten, das Surfen und der Modellschiffbetrieb untersagt. Für alle BAV- Eigentums Gewässer besteht ein Badeverbot. An den Pachtgewässern sind die örtlichen Vorschriften und die Rechte

„Dritter“ (z. B. von Anliegern) zu beachten.

Aus Gründen des Naturschutzes ist das **Zelten** an den Vereinsgewässern **verboten**. Schirmzelte ohne Boden sind als Wetterschutz gestattet. Der Verkauf von Fischen, die in BAV- Gewässern gefangen wurden, ist nicht gestattet. Die Inbetriebnahme eines **Grills** sowie das Anzünden von **Lagerfeuern** ist an den Gewässern **untersagt**.

Andere Angler dürfen durch das eigene Verhalten nicht gestört oder gefährdet werden. Mitgeführte Haustiere (z. B. Hunde,) sind anzuleinen und ruhig zu halten. Am Gewässer aufgestellte Toiletten sind bei Bedarf zu benutzen.

Das Betreten privater Grundstücke zum Beangeln der Pacht- und Eigentums Gewässer bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Wagenwäsche und Ölwechsel sind auf allen BAV Pacht- und Eigentumsgrundstücken und an den Gewässern verboten.

## Gesetzliche Regelungen/Neuregelungen

Gesetzliche Regelungen, die Bestimmungen der Gewässerordnung und evtl. ergänzende Ordnungen oder Vorschriften sowie nicht vom Vorstand ausdrücklich geregelte Belange der Fischerei, des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes betreffen, sind zu beachten. Dieses gilt auch für die am jeweiligen Angelplatz gültigen Bestimmungen des Fischereirechtes.

## Meldungen an den Vorstand

Bei festgestellten Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sowie sonstigen drohenden Schäden und Gefahren ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Zu melden sind auch Schäden an Vereinseinrichtungen jeglicher Art. Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung, der sonstigen Ordnungen und der ergänzenden Vorschriften sowie gegen Belange des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich zu melden.

## Verstöße gegen Bestimmungen

Die missbräuchliche Auslegung der Vorschriften wird geahndet. Mißbrauch liegt vor, wenn der Zweck einer Vorschrift unzweifelhaft verfehlt wird.

Verstöße gegen die Vereins- oder gesetzlichen Bestimmungen werden ohne Rücksicht auf die betroffene Person satzungsgemäß verfolgt.

## Haftungsausschluss

Eine Haftung des BAV für Schäden jeglicher Art wird ausgeschlossen.

**Aktuelle Informationen, Bestimmungen und Ansprechpartner finden Sie im Internet unter: [www.Bergedorfer-Anglerverein.de](http://www.Bergedorfer-Anglerverein.de)**

Stand Januar 2023



Der Vorstand